

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 5, 18. Mai 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 18. Mai 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94–29	Verordnung über die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds (Änderung)	874.11
94–30	Verordnung über die Durchführung des Mädchenturnunterrichts an den Primar- und Sekundarschulen (Aufhebung)	437.131
94–31	Sport-Toto-Verordnung	437.63
94–32	Staatsbeitragsverordnung (StBV)	641.111
94–33	Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)	151.211.1
94–34	Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)	430.261
94–35	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) (Änderung)	151.21
94–36	Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)	107.1
94–37	Gastgewerbegesetz (GGG)	935.11

9.
März
1994

**Verordnung
über die ordentlichen Beiträge aus dem
Naturschadenfonds
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 13. April 1983 über die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds wird wie folgt geändert:

b Anrechenbarer Schaden

Art. 2 Anrechenbar ist der gemäss den Artikeln 13 bis 15 des Dekrets vom 7. November 1974 über den Naturschadenfonds festgestellte Schaden, vermindert um folgende Selbstbehalte:

<i>a Steuerbares Einkommen des Geschädigten (in Franken)</i>	<i>Selbstbehalt (in Franken)</i>
45 000.—	—.—
46 000.—	200.—
47 000.—	400.—
48 000.—	600.—
49 000.—	800.—
50 000.—	1 000.—
51 000.—	1 200.—
52 000.—	1 400.—
53 000.—	1 600.—
54 000.—	1 800.—
55 000.—	2 000.—
56 000.—	2 300.—
57 000.—	2 600.—
58 000.—	2 900.—
59 000.—	3 200.—
60 000.—	3 500.—
61 000.—	3 800.—
62 000.—	4 100.—
63 000.—	4 400.—
64 000.—	4 700.—
65 000.—	5 000.—

<i>a Steuerbares Einkommen des Geschädigten (in Franken)</i>	<i>Selbstbehalt (in Franken)</i>
66 000.—	5 300.—
67 000.—	5 600.—
68 000.—	5 900.—
69 000.—	6 200.—
70 000.—	6 500.—
71 000.—	6 800.—
72 000.—	7 100.—
73 000.—	7 400.—
74 000.—	7 700.—
75 000.—	8 000.—

b Unverändert.

*c Ausschluss
von Beiträgen*

Art. 3 ¹ «70 000 Franken» wird ersetzt durch «75 000 Franken».

² Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 9. März 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
März
1994

**Verordnung
über die Durchführung des Mädchenturnunterrichtes
an den Primar- und Sekundarschulen
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 14. August 1962 über die Durchführung des Mädchenturnunterrichtes an den Primar- und Sekundarschulen wird auf den 1. August 1994 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 437.131) zu entfernen.

Bern, 16. März 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
März
1994

Sport-Toto-Verordnung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 und 37, 53 und 75 des Lotteriegesetzes vom
4. Mai 1993,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Verwendung der dem Kanton zufliessenden Anteile an den Reinerträgen und der Gewinnausgleichsreserve der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft.

Weitere Grundlagen

Art. 2 Als weitere Grundlagen für die Verwendung der Sport-Toto-Gelder im Kanton Bern dienen die Richtlinien der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft in Basel und das Kantonale Sportanlagenkonzept.

Verwendungs-zwecke des Sportfonds

Art. 3 Im Rahmen der Grundsätze des Lotteriegesetzes (Art. 34) sind die dem Sportfonds zugewiesenen Mittel für Sportförderungsaufgaben zu verwenden, bei welchen keine gesetzliche Beitragspflicht von Gemeinwesen oder Privaten besteht. Teil- und in besonderen Fällen auch Vollfinanzierungen sind möglich für (in Klammern: maximal möglicher Beitragssatz)

- a die Erstellung und Erneuerung von Sportanlagen aller Art von Gemeinden, Verbänden, Vereinen und weiteren Trägerschaften (20%);
- b Neu- und Umbauten von Turn- und Sportanlagen der Schweizerschulen im Ausland, die unter dem Patronat des Kantons Bern stehen, sowie entsprechende Ausrüstungsgegenstände (20%);
- c Turn- und Sportgeräte von Verbänden und Vereinen (40%);
- d die Neueinrichtung und Erneuerung der mobilen Turn- und Sportgeräte in Schulturnanlagen, sofern sie den Vereinen und Organisationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (40%);
- e Sportgeräte für Kurse des Amtes für Sport (100%);
- f Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Jugend- und Trainingslager der kantonalen und regionalen Verbände (abgestuft nach Tätigkeit der Verbände bis 75%);
- g Sportanlässe mit mindestens regionaler Bedeutung, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen und durch ihre Ausstrahlung der Förderung des Sports dienen (50%);

- h* kantonale und regionale Schulsportveranstaltungen (75%);
- i* die Teilnahme an interkantonalen und internationalen Schulsportveranstaltungen sowie grossen internationalen Vereins-Wettbewerben im Amateurleistungssport (50%);
- k* die Förderung des Freizeitsports an Hochschulen im Kanton Bern (50%);
- l* die Förderung des Wehrsports und des Schiesswesens ausser Dienst (50%);
- m* besondere Massnahmen und Projekte zur Förderung des Jugend-, Breiten- und Freizeitsports sowie des Sportanlagenbaus (100%).

Beiträge

Art. 4 ¹Die Erziehungsdirektion legt die effektiven Beitragssätze für die verschiedenen Verwendungszwecke im Rahmen der Maximalbeiträge gemäss Artikel 3 fest.

² Die Beitragssätze sind so festzulegen, dass der Sportfonds jederzeit über gewisse Reserven zur Finanzierung grösserer, einmaliger Aufgaben verfügt.

³ Grundsätzlich haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller angemessene Eigenleistungen in Form von finanziellen Aufwendungen oder von unentgeltlichen Arbeitsleistungen zu erbringen. Andere Finanzquellen sind auszuschöpfen.

II. Anlage und Verwaltung des Sportfonds

Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des Sportfonds

Art. 5 ¹Das Fondsvermögen des Sportfonds wird durch die Finanzverwaltung des Kantons Bern verwaltet und angelegt.

² Es wird zum Zinssatz von erstrangigen Althypotheken auf Wohnliegenschaften der Berner Kantonalbank verzinst.

Ausgabenbefugnisse

Art. 6 Die in der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzaushalt erwähnten Ausgabenbefugnisse sind für den Sportfonds anwendbar.

Rechnungs-führung, Kontrolle und Auszahlung der Beiträge

Art. 7 ¹In der Staatsrechnung wird ein Konto-Korrentkonto (Verbindungskonto) für den Sportfonds geführt.

² Das Finanz- und Rechnungswesen des Sportfonds ist Sache der Erziehungsdirektion. Es wird im KOFINA in Anwendung des Kontenplans des Kantons Bern und ausserhalb der Staatsrechnung geführt.

³ Die Rechnungsablage des Sportfonds wird im Anhang der Staatsrechnung publiziert.

III. Organisation der Verteilung der Sport-Toto-Mittel

1. Kantonale Sportfondskommission

Art. 8 ¹Die KSKF begutachtet die Gesuche und stellt Antrag an die Erziehungsdirektion.

² Sie ist im weiteren befugt, Beitragsgesuche für die Turn- und Sportplatzhilfe des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) zu prüfen und mit einem Kommissionsantrag direkt dem SLS zum Entscheid weiterzuleiten.

³ Die KSKF verfügt über ein Sekretariat, welches von der Erziehungsdirektion geführt wird. Sämtliche Infrastrukturkosten gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 9 ¹Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der KSKF werden vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

² Die KSKF besteht aus 15 Mitgliedern, davon 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Sportverbände. Diese werden auf unverbindlichen Doppelschluss der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV) gewählt.

³ Bei den Wahlen ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile, der Geschlechter und der Vielfalt der Sportarten zu achten.

⁴ Die Mitglieder der KSKF sollen Kenntnisse aus folgenden Bereichen mitbringen:

- a dem in Vereinen und Verbänden organisierten Sport,
- b dem von staatlichen Stellen betreuten Sport (Schule, Ausbildung, J+S),
- c dem nicht organisierten Breiten- und Freizeitsport sowie
- d dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen.

⁵ Die KSKF kann sich in Ausschüssen organisieren. Insbesondere ist ein Ausschuss, bestehend mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern des in Vereinen und Verbänden organisierten Sports, vorzusehen, welcher die Gesuche betreffend Artikel 3 Buchstaben c bis g begutachtet und die entsprechenden Anträge für die Kommission vorbereitet. Die interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ausschüsse werden in einem Reglement festgelegt.

⁶ Für die Beurteilung der Gesuche betreffend Artikel 3 Buchstaben a und b können Fachleute einzelner Anlagebereiche wie Sporthallen, Schwimmanlagen, Rasensport- und Leichtathletikanlagen, Winter- und Eissportanlagen sowie Freizeitsportanlagen beigezogen werden. Sie beraten die Gesuchstellenden auf der Grundlage des Kantonalen

Sportanlagenkonzeptes bei allen Fragen von Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

⁷ Die Leitung des Amtes für Sport und das Sekretariat der KSFK nehmen an den Sitzungen der KSFK sowie der Ausschüsse mit beratender Stimme und Vorschlagsrecht teil.

Beschlussfassung **Art. 10** ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Entschädigungen **Art. 11** ¹Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

² Die Entschädigungen für besonders aufwendige Arbeiten wie das Präsidium der KSFK bzw. eines Ausschusses legt der Regierungsrat fest.

³ Diese Entschädigungen werden zusammen mit den Infrastrukturkosten gemäss Artikel 8 Absatz 3 dem Kanton belastet.

2. Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen

Beitragswesen **Art. 12** ¹Beiträge werden nur ausgerichtet an
a Organisationen, die der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV) angeschlossen oder von ihr anerkannt sind;
b Gemeinden, einschliesslich Unterabteilungen und Gemeindeverbände;
c weitere Institutionen, die den Sport im Sinne der Verwendungszwecke von Artikel 3 unterstützen.

² Subventionierte Anlagen sind allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen kostengünstig zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Benutzungs- und Gebührenreglemente sind den Abrechnungsunterlagen beizulegen.

³ Eine Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen **Art. 13** ¹Keine Beiträge werden insbesondere geleistet an
a Unterhaltsarbeiten (Instandhaltung und Instandsetzung ohne strukturelle Verbesserungen) sowie Mietzinse von Anlagen und Geräten;
b Gebäude, Anlagen und Anlageteile, die nicht direkt sportlichen Zwecken dienen;

- c Anlagen und Anlageteile, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist; die Ausnahme bilden spezielle Erweiterungen und Ergänzungen für den Vereins- und Freizeitsport;
 - d sportliche Unternehmen mit Gewinnabsichten bzw. -ausschüttungen innerhalb der letzten 10 Jahre;
 - e Verbands- und Vereinspublikationen;
 - f Verwaltungskosten und Lohnkosten aller Art;
 - g Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen;
 - h die Sanierung finanziell notleidender Verbände und Vereine;
 - i persönliche Ausrüstungen;
 - k Verbrauchsmaterial.
- ² Die Erziehungsdirektion kann weitere Aufwendungen generell von der Beitragsberechtigung ausnehmen, insbesondere solche, die
- a nur mittelbar dem sportlichen Zweck dienen;
 - b grosse gesundheitliche Risiken beinhalten;
 - c eine unzumutbare Belastung für die Bevölkerung oder die Umwelt darstellen.

Beiträge
an juristische
Personen

Art. 14 ¹Beiträge an juristische Personen sind vollumfänglich zurückzuerstatten, wenn letztere Gewinnanteile ausschütten.

² Mit Beiträgen unterstützte juristische Personen sind verpflichtet, der Erziehungsdirektion oder der KSKF auf Verlangen die ordnungsgemäss genehmigte Jahresbilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Beiträge
an Bauten
und Anlagen:
Verwendungszwecke
gemäss Artikel 3
Buchstaben
a und b

Art. 15 ¹Beiträge an Bauten und Anlagen werden in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag zugesichert. Die Finanzierung von Ausgaben über 50 000 Franken muss mit einem Finanzierungsplan gesichert sein.

² Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Gesuchstellenden im Besitz der Beitragszusicherung sind. In Ausnahmefällen ist bei der Erziehungsdirektion schriftlich die Ermächtigung zum vorzeitigen Baubeginn einzuholen. Diese wird ohne Präjudiz für die Gewährung eines Beitrags erteilt.

³ Die definitive Festlegung des Beitrags erfolgt durch die nach der Finanzhaushaltsgesetzgebung zuständige Behörde gestützt auf die Bauabrechnung und allfällige Empfehlungen von Fachberaterinnen und -beratern.

⁴ Bei der Festlegung des Beitrages sind insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden und die Nettokosten vor Ausrichtung eines Beitrages zu berücksichtigen. Für bestimmte Kategorien von Bauten und Anlagen können generell geringere Beitragsätze und anrechenbare Kosten festgelegt werden. Massgebend sind

die zur Verfügung stehenden Mittel und die gesamten Bedürfnisse des Sports.

⁵ In die Beitragszusicherung kann die Auflage aufgenommen werden, dass das Verbot der Zweckentfremdung für höchstens 25 Jahre als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates im Grundbuch angemerkt wird.

⁶ Die Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen kann nur unterstützt werden, wenn damit die Nutzungsmöglichkeiten für den Sport verbessert werden (strukturelle Verbesserungen, Erweiterungen) und das Objekt regelmässig unterhalten wurde.

⁷ Bauten und Anlagen ausserhalb des bernischen Kantonsgebietes können nur in Ausnahmefällen und wenn von dritter Seite keine ausreichenden Beiträge erhältlich sind, subventioniert werden. Vorbehaltten bleiben Beiträge nach Artikel 3 Buchstabe b.

Beiträge
an Sportgeräte
und -material:
Verwendungs-
zwecke
gemäss Artikel 3
Buchstaben c–e

Art. 16 ¹Geräte, die mehr als 3 Kalenderjahre vor der Einreichung des Gesuchs angeschafft wurden, können nicht mehr subventioniert werden.

² Die Sportgeräte müssen zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen.

³ Den Gesuchstellenden wird empfohlen, ihre beitragsberechtigten Anschaffungen über 3 Jahre zusammenzufassen.

⁴ Neuanschaffungen von Turn- und Sportgeräten gemäss Artikel 3 Buchstabe d werden nur dann subventioniert, wenn sie den Vereinen und Organisationen, welche die entsprechende Schulanlage benutzen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Eine Erneuerung der mobilen Einrichtungen von Schulturnanlagen ist nach Ablauf von 10 Jahren wieder beitragsberechtigt.

Beiträge
an Kurse,
Jugend- und
Trainingslager:
Verwendungs-
zwecke
gemäss Artikel 3
Buchstaben
f, k und l

Art. 17 ¹Den beitragsberechtigten Verbänden und Organisationen werden, gestützt auf die Aktivitäten des Vorjahres, Vorschüsse ausgerichtet. Die Höhe der Vorschüsse wird jeweils für 3 Jahre, gestützt auf die Abrechnung der Vorjahre über die durchgeführten Kurse und Lager, festgesetzt.

² Auf Rechnungsabschluss nicht verwendete Kursgelder werden mit der Vorschusszahlung des folgenden Jahres verrechnet.

³ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugend- und Trainingslagern haben einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.

Beiträge
an Aktivitäten
gemäß den
Verwendungs-
zwecken
in Artikel 3
Buchstaben g-m

- Art. 18** ¹ Beiträge an den Organisationsaufwand oder die Defizitdeckungsgarantie können geleistet werden für Sportanlässe im Kanton Bern mit mindestens regionaler Bedeutung, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen und durch ihre Ausstrahlung der Förderung des Sports dienen, insbesondere
- a grössere, ausserdienstliche Sportanlässe im Kanton Bern;
 - b kantonale und regionale Schulsportveranstaltungen;
 - c die Teilnahme an interkantonalen und internationalen Veranstaltungen des Schul- und Hochschulsports;
 - d die Teilnahme von Berner Klubs an grossen internationalen Vereins-Wettbewerben im Amateurleistungssport.
- ² Bei grösseren, selbsttragenden Anlässen von mindestens kantonaler Bedeutung, welche keine Beiträge gemäss Artikel 18 Absatz 1 erhalten, können Ehrenpreise des Kantons gestiftet werden.
- ³ Für Beiträge an besondere Massnahmen und Projekte zur Förderung des Jugend-, Breiten- und Freizeitsports sowie des Sportanlagenbaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a die Anlässe stehen allen Interessierten, unabhängig einer Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen, offen;
 - b die Zielsetzungen der Massnahmen und Projekte stehen im Einklang mit den Grundlagen gemäss Art. 2 dieser Verordnung;
 - c die Massnahmen und Projekte haben mindestens eine regionale Bedeutung.
- ⁴ Die Zusicherung der Beiträge erfolgt aufgrund eines Budgets. Die definitive Beitragshöhe wird in der Regel nach Abschluss der Veranstaltung gestützt auf die Abrechnung festgelegt.

3. Gesuche und Abrechnungen

Allgemeines

- Art. 19** ¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.
- ² Beiträge unter 200 Franken pro Gesuch werden nicht gewährt.
- ³ Die Gesuchsstellung hat mit dem offiziellen Formular der Erziehungsdirektion zu erfolgen.

Sportanlagen
aller Art:
Verwendungs-
zwecke
gemäß Artikel 3
Buchstaben a
und b

- Art. 20** ¹ Beitragsgesuche für Sportanlagen aller Art haben einen Kostenvoranschlag, die genaue Bezeichnung und falls nötig eine Beschreibung der zu subventionierenden Objekte mit Angabe der Eigentumsverhältnisse sowie der Zahl und der Namen der die Anlage benützenden Vereine und Organisationen zu enthalten.
- ² Bei grösseren baulichen Vorhaben ab einer Bausumme von 50 000 Franken sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen:
- a Projektbeschrieb,
 - b Baupläne,

- c Finanzierungsplan, enthaltend die vorgesehenen Eigenleistungen (inkl. Handdienstleistungen in Stunden) der Vereins-/Verbandsmitglieder und weiterer Beteiligter sowie Angaben über allfällige Beiträge weiterer Stellen,
 - d Mietvertrag, Baurechtsvertrag oder Grundbuchauszug sowie
 - e Entwurf eines Benutzerreglementes.
- ³ Die Abrechnung muss enthalten
- a die Originalrechnungen und die Zahlungsbelege,
 - b die Aufstellung der Eigenleistungen und allfälliger weiterer Beiträge sowie
 - c Benutzungsreglemente.

Sportgeräte
und -material:
Verwendungs-
zwecke
gemäß Artikel 3
Buchstaben c–e

Art. 21 ¹Eine vorgängige Gesuchseingabe wird nicht verlangt.

- ² Handelt es sich bei den Gesuchstellenden um Sportvereine, so haben sie ihre Eingaben direkt an ihren kantonalen oder regionalen Verband zu richten. Dieser prüft die Gesuche aufgrund der Bestimmungen der Erziehungsdirektion und besorgt die Weiterleitung an dieselbe. Nach Möglichkeit sollen die Verbände in Sammelabrechnungen die Gesuche ihrer Vereine jährlich oder halbjährlich zuhanden der Erziehungsdirektion zusammenstellen und die Verteilung der Subventionen an die berechtigten Vereine selbst übernehmen.
- ³ Grössere Verbände können der Erziehungsdirektion jeweils jährlich oder halbjährlich ein von ihnen geprüftes Sammelgesuch zustellen, welches alle subventionsberechtigten Vereine sowie die genauen Zweckbestimmungen der Material- und Gerätebeiträge enthält.
- ⁴ Alle anderen subventionsberechtigten Organisationen stellen Gesuche direkt an die Erziehungsdirektion.
- ⁵ Die Rechnungsoriginale und die Zahlungsbelege sind den Gesuchen beizulegen.

Kurse und
Jugendlager:
Verwendungs-
zwecke
gemäß Artikel 3
Buchstaben
f, k und l

Art. 22 Die beitagsberechtigten Verbände und Organisationen haben der Erziehungsdirektion spätestens sechs Monate nach Abschluss des Verbandsjahres folgende Unterlagen einzureichen:

- a ein Verzeichnis der durchgeführten Kurse und Lager mit Kursart, Ort, Datum, Dauer, Anzahl Teilnehmenden und Leiterinnen oder Leitern,
- b die durch das zuständige Organ ordnungsgemäss genehmigte Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht. In der Jahresrechnung muss eine Position über Kurswesen und Lager sowie den Beitrag aus dem Sportfonds enthalten sein,
- c einen Auszug betreffend das Kurswesen aus dem Jahresbericht des Verbandes bzw. der Organisation.

Alle anderen
Aktivitäten
gemäß den
Verwendungszwecken
in Artikel 3
Buchstaben g-/

Abrechnungen

Art. 23 Die Veranstaltenden haben der Erziehungsdirektion eine Abrechnung einzureichen, aus der die Einnahmen, die Unkosten, die Eigenleistungen und die Beiträge von dritter Seite hervorgehen.

Art. 24 ¹Ergibt sich aus der Abrechnung, dass die Gesamtkosten den Betrag des Kostenvoranschlags unterschreiten, so reduziert sich der zugesicherte Beitrag anteilmässig.

² Ergibt sich aus der Abrechnung, dass die verschiedenen Beiträge an ein Vorhaben dessen gesamte Kosten übersteigen, ist das Gesuch vor der Auszahlung des Beitrags neu zu beurteilen.

³ Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlags wird eine Erhöhung des Beitrags nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch die ordentliche Teuerung verursacht wurden. Nachträgliche Projektänderungen sind von einer Subventionierung ausgeschlossen.

⁴ Die Gesuchstellenden haben ein Konto anzugeben, auf welches der Beitrag überwiesen werden kann. Überweisungen auf Konti von Privatpersonen sind nicht gestattet.

IV. Kontrollen und Sanktionen

Kontrollen

Art. 25 ¹Die KSFK und die Erziehungsdirektion können weitere geeignete Angaben und Unterlagen verlangen und soweit erforderlich Einblick in die Buchhaltung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger nehmen.

² Die KSFK und die Erziehungsdirektion sind jederzeit zur Inspektion aller subventionierten Anlagen, Kurse, Anlässe und Geräte befugt.

Sanktionen

Art. 26 Bei missbräuchlicher Verwendung von Beiträgen besteht eine Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 44 des Lotteriegesetzes.

Ausschluss
von künftigen
Beiträgen

Art. 27 Die Erziehungsdirektion kann, allenfalls auf Antrag der KSFK, Beitragsempfängerinnen und -empfänger, die Beiträge zweckentfremdet, Auflagen missachtet oder ihre Melde- und Abrechnungspflichten nicht erfüllt haben, für eine bestimmte Dauer von der Ausrichtung von Beiträgen ausschliessen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 28 ¹Bis zum Ablauf der Amtsduer der Kantonalen Turn- und Sportkommission KTSK (31. 12. 1994) obliegt ihr die Bearbeitung und Antragstellung zu Gesuchen für die Verwendungszwecke gemäss Artikel 3 Buchstaben a, b, c, f, g und m dieser Verordnung.

² Bis zur Bestellung des KSKF (1. 1. 1995) stellt das Amt für Sport für die Verwendungszwecke gemäss Artikel 3 Buchstaben *d, e, h-l* Antrag an die Erziehungsdirektion.

³ Im übrigen werden Gesuche, die nach dem 1. Juni 1994 eingereicht werden, nach dem neuen Recht beurteilt.

Änderung
von Erlassen

Art. 29 Die Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen (BSG 430.111) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 30 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1994 in Kraft.

Bern, 16. März 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
März
1994

Staatsbeitragsverordnung (StBV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 30 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1. Grundsätze für die Rechtsetzung

Form

Art. 1 ¹Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes festzulegen. Staatsbeiträge gelten als bedeutend, wenn in einem Jahr für den gleichen Beitragstatbestand

- a für einmalige Leistungen insgesamt mehr als zwei Millionen Franken,
- b für wiederkehrende Leistungen insgesamt über 400 000 Franken ausgerichtet werden sollen.

² Wiederkehrende Leistungen für die pro Jahr für den gleichen Beitragstatbestand insgesamt höchstens 400 000 Franken ausgerichtet werden, bedürfen in jedem Fall einer Grundlage in einer Verordnung.

Nachweis

Art. 2 In Vorträgen zu Erlassen, nach denen Staatsbeiträge gewährt werden können, ist die Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Rechtsetzung des Staatsbeitragsgesetzes (Artikel 4–6 StBG) nachzuweisen. Abweichungen sind zu begründen.

2. Bestimmungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Art. 3 ¹Die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäss Artikel 8 des Staatsbeitragsgesetzes sind ohne Entschädigung zu erbringen.

² Für das Bearbeiten von Personendaten gilt das Datenschutzgesetz.

³ Stehen Informationen bei der mitwirkungs- oder auskunftspflichtigen Person unter dem Schutz des Amts- oder Berufsgeheimnisses oder der beruflichen Schweigepflicht, so darf die zuständige Behörde sich diese Informationen nur soweit offen legen lassen, wie dies zur Handhabung des Staatsbeitragsgesetzes notwendig ist.

Submissions-
vorschriften

Art. 4 Die Unterstellung unter die kantonalen Submissionsvorschriften ist ungeachtet der Höhe der Beiträge obligatorisch für Investitionsbeiträge, mit denen mehr als 50 Prozent der anrechenbaren Kosten eines Projektes finanziert werden.

Betriebsbeiträge

- Art. 5** ¹Organisationen, deren Leistungen durch Staatsbeiträge unterstützt werden, haben eine angemessene Kostendeckung aufzuweisen.
- ² Der Regierungsrat kann Richtlinien über die in den einzelnen Bereichen zufordernde Kostendeckung erlassen.
- ³ Im Einzelfall wird der erforderliche Kostendeckungsgrad durch die zuständige Direktion festgelegt, wenn sie über die Ausgabenbefugnis für den Betriebsbeitrag verfügt. In den übrigen Fällen legt der Regierungsrat den Kostendeckungsgrad fest.
- ⁴ Die Gewährung von Betriebsbeiträgen kann von der Führung einer Kostenrechnung abhängig gemacht werden.

3. Prioritätenordnungen

Art. 6 ¹Die Prioritätenordnungen gemäss Artikel 16 des Staatsbeitragsgesetzes sind nach den Zielsetzungen des besonderen Staatsbeitragsrechts zu erstellen.

- ² Sie sind nicht selbständig anfechtbar.

4. Überprüfung des Staatsbeitragsrechts gemäss

Art. 19 Abs. 1 StBG

Art. 7 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen auf Anordnung des Regierungsrates mindestens alle zehn Jahre, ob das bestehende Staatsbeitragsrecht den Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes über die Grundsätze für die Rechtsetzung entspricht (Artikel 4–6 StBG).

- ² Sie unterbreiten dem Regierungsrat einen Bericht über die durchgeführte Überprüfung und beantragen die erforderlichen Massnahmen.

- ³ Der Regierungsrat teilt dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfungen im Verwaltungsbericht mit.

5. Erfolgskontrolle gemäss Art. 19 Abs. 2 StBG

Erfolgskontrolle

Art. 8 ¹Erfolgskontrollen gemäss Artikel 19 Absatz 2 StBG sind Massnahmen zur Überprüfung einzelner Staatsbeitragsverhältnisse.

- ² Als erfolgreich gilt ein Staatsbeitrag, wenn insbesondere
- ^a eine hohe Wirkung in der beabsichtigten Richtung ausgelöst wird (Effektivität);
 - ^b die Wirkung mit möglichst geringen Kosten erzielt wird (Effizienz);
 - ^c ein gesetztes Ziel mit entsprechenden Sollwerten erreicht wird (Zielerreichung);

d insgesamt die Kosten und Nachteile durch entsprechende Vorteile gerechtfertigt werden (Vorteilhaftigkeit).

Vertiefungsgrad

Art. 9 Eine Erfolgskontrolle kann als Grobuntersuchung oder als Detailuntersuchung durchgeführt werden.

Zuständigkeit der Direktionen

Art. 10 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei führen die Erfolgskontrollen durch.

² Sie unterbreiten dem Regierungsrat einen Bericht über die durchgeführten Erfolgskontrollen und beantragen die erforderlichen Massnahmen.

Zuständigkeit des Organisationsamtes

Art. 11 ¹Das Organisationsamt der Finanzdirektion ist die zentrale Unterstützungsstelle für die Durchführung von Erfolgskontrollen.

² Es berät und unterstützt die Direktionen und die Staatskanzlei in methodischen Belangen und koordiniert die Erfolgskontrollarbeiten.

³ Es erarbeitet zusammen mit den Direktionen und der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates eine Prioritätenordnung und eine Planung der durchzuführenden Erfolgskontrollen.

⁴ Es gibt einen Mitbericht zu den durchgeführten Erfolgskontrollen zuhanden des Regierungsrates ab.

Zuständigkeit des Regierungsrates

Art. 12 ¹Der Regierungsrat genehmigt Planung und Prioritätenordnung der durchzuführenden Erfolgskontrollen.

² Er kann jederzeit zusätzliche Erfolgskontrollen anordnen.

³ Er nimmt die Ergebnisse der Erfolgskontrollen zur Kenntnis, trifft gestützt darauf die notwendigen Massnahmen und teilt dem Grossen Rat das Ergebnis der Erfolgskontrollen im Verwaltungsbericht mit.

6. Schlussbestimmungen

Weisungen

Art. 13 Der Regierungsrat kann verwaltungsinterne Weisungen betreffend die Abwicklung von Staatsbeitragsgeschäften erlassen.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1.Juni 1994 in Kraft.

Bern, 23. März 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15.
März
1994

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (Änderung)

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf Antrag seiner Kommission,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 9. Mai 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Jedes Ratsmitglied unterrichtet die Staatskanzlei bei Eintritt über:

a bis e unverändert.

² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn des dritten Kalenderjahres der Legislaturperiode bekanntzugeben.

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 12 ¹Die Ratsmitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates, der parlamentarischen Organe, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 120 Franken für einfache, 200 Franken für Doppel- und 280 Franken für Dreifachsitzungen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:

a und b unverändert;

c «10» wird ersetzt durch «20»;

d die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Aufsichtskommissionen 4000 Franken im Jahr;

e die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen und der Deputation sowie die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse das doppelte Sitzungsgeld, dasselbe gilt für ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sofern sie die Sitzung tatsächlich zu leiten hatten;

Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstaben f.

Art. 16 ¹Aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 17 Der Sessionsplan bestimmt Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Sessionen.

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Sitzungen dauern in der Regel

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| - Vormittag | von 09.00 bis 11.45 Uhr |
| - Nachmittag | von 13.30 bis 16.30 Uhr |
| - Donnerstagnachmittag | von 13.30 bis 16.00 Uhr |

⁴ Unverändert.

Art. 21 ¹ Während der Sitzungen des Grossen Rates haben zum Ratssaal Zutritt:

a bis c unverändert;

d Medienschaffende, die Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen machen und einen Medienausweis der Staatskanzlei tragen.

² Unverändert.

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Sind von den Sitzungen Bildaufnahmen oder -übertragungen beabsichtigt, nehmen die zuständigen Medienschaffenden vorgängig mit der Staatskanzlei und der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten Rücksprache. Bei Tonaufnahmen oder -übertragungen ist eine Rücksprache nicht erforderlich.

³ Unverändert.

Art. 26 In die Zuständigkeit der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fallen:

a bis f unverändert;

g der Antrag zur Änderung des Sessionsprogramms;

h der Antrag zur Änderung der Redezeit;

i der Antrag zur Änderung der Sitzungszeiten;

k in dringenden Fällen die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grossem Rat und Regierungsrat;

Die Buchstaben g, h und i werden zu den Buchstaben l, m und n.

Art. 30 ¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Präsidentinnen oder Präsidenten:

a und b unverändert,

c der Deputation.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 31 ¹Die Präsidentenkonferenz wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 32 Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:

a bis h unverändert;

i die Einberufung der paritätischen Kommission;

k bis o unverändert.

4. Deputation

Art. 33 ¹Die Ratsmitglieder des Berner Jura und die französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirkes Biel bilden eine Deputation.

² Die Deputation nimmt die ihr durch die Verfassung gewährten Mitwirkungsrechte wahr.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der Deputation eine besondere Regelung zu treffen.

Art. 34 ^{1 und 2} «der betroffenen Deputation» wird ersetzt durch «der Deputation».

³ «der zuständigen paritätischen Kommission» wird ersetzt durch «der paritätischen Kommission».

Art. 35 ¹Unverändert.

² «sechs» wird ersetzt durch «acht».

³ Aufgehoben.

Art. 42 ¹Unverändert.

² Von den Kommissionsberatungen eines Erlasses sind Tonaufnahmen zu machen. Die Tonaufnahmen werden gelöscht, sobald der Erlass in Kraft getreten ist.

³ In besonderen Fällen kann die Kommission ein erweitertes Beschlussesprotokoll oder ein Wortlautprotokoll erstellen lassen.

⁴ Die Kommission genehmigt das Protokoll stillschweigend oder ausdrücklich.

Art. 44 Ziff. 1 Buchstabe *c*: «11» wird ersetzt durch «15».

Ziff. 2 Bst. *b*: Aufgehoben.

Art. 51 Aufgehoben.

Art. 52 ¹Die Paritätische Kommission behandelt Fragen, welche den Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel betreffen.

² Sie berät neue Anträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 3, die ihr von Amtes wegen überwiesen werden. Diese werden nach der Beratung in der Regel während der laufenden Session zur Abstimmung gebracht.

³ Unverändert.

Art. 71 ¹⁻³Unverändert.

⁴ «von 80 Ratsmitgliedern» wird gestrichen.

Art. 72 ¹Unverändert.

² Die Kommission führt über das Ergebnis ihrer Beratungen ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es gilt sinngemäss die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 78 ¹Zuerst werden die Berichte und Anträge der Kommission von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern vorgetragen. Sie vertreten die Meinung der Kommissionsmehrheit. Bei Direktionsgeschäften erfolgt ein mündlicher Vortrag nur, wenn sie bestritten sind oder wenn dies die vorberatende Kommission ausdrücklich verlangt.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 79 ¹Die Redezeit beträgt für die ersten Voten der Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen und der Ratsmitglieder, die einen Antrag oder einen parlamentarischen Vorstoss begründen, acht Minuten.

² Beim zweiten Votum zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Ratsmitglieder beträgt die Redezeit vier Minuten.

³ Der Grosse Rat kann auf Antrag der Präsidentenkonferenz bzw. seiner Präsidentin oder seines Präsidenten ausnahmsweise
^a die Redezeit verlängern oder herabsetzen,
^b von der ordentlichen Beratungsweise abweichen.

⁴ Unverändert.

Art. 83 ¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem hängigen Geschäft insbesondere Nichteintretens-, Rückweisungs-, Alternativ-, Abänderungs-, Zusatz-, Streichungs- oder Rückkommensanträge zu stellen.

²⁻⁴ Unverändert.

- ⁵ Anträge zu Abänderungs- und zu Zusatzanträgen sowie Eventualanträge sind vom Ratsmitglied als konkurrierende Anträge gemäss Absatz 1 zu stellen.

Art. 84 Aufgehoben.

Stimmabgabe
a Allgemeines

- Art. 94** ¹Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem oder durch Aufstehen.
- ² Sie erfolgt schriftlich und geheim bei Abstimmungen über Einbürgerungsanträge und Straferlassgesuche.
- ³ Sie erfolgt auf Beschluss des Grossen Rates unter Ausschluss der Öffentlichkeit bei Abstimmungen, die zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht offen erfolgen dürfen.
- ⁴ Ein Ratsmitglied kann seine Stimme abgeben (Ja, Nein) oder sich der Stimme enthalten.
- ⁵ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

b Elektronische
Abstimmung

- Art. 94a (neu)** ¹Bei jeder Abstimmung sind die individuelle Stimmabgabe der Ratsmitglieder, das Total der abgegebenen Stimmen (Ja, Nein) und der Enthaltungen auf Anzeigetafeln festzuhalten.
- ² Die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds ist in der Form einer Namensliste protokollarisch vermerkt und öffentlich zugänglich, wenn dies vorgängig 35 Ratsmitglieder verlangen.
- ³ Die Daten werden in allen Fällen gespeichert.
- ⁴ Das Büro erlässt Richtlinien über das elektronische Verfahren.

c Abstimmung
durch Aufstehen

- Art. 95** ¹Der Grosse Rat kann eine Abstimmung durch Aufstehen beschliessen.
- ² Wer einem Antrag zustimmt, steht auf. Auf Verlangen ist das Gegenmehr festzustellen.
- ³ Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen und die Enthaltungen gezählt.
- ⁴ Aufgehoben.

- Art. 96** ¹Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt das Gesamtergebnis (Ja, Nein, Enthaltungen) bekannt.
- ² Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.
- ³ Das Gesamtergebnis wird im Beschlussesprotokoll und im Tagblatt des Grossen Rates festgehalten.

Art. 97 Aufgehoben.

Art. 98 ¹Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 100 ¹⁻³Unverändert.

- ⁴ Bei Stimmengleichheit unter dem relativen Mehr gilt folgendes:
- a Wenn für einen Sitz zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, entscheidet das Los;
 - b wenn neben den gleichrangierten Bewerberinnen oder Bewerbern noch weitere Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen erhalten haben, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Gleichrangierten.

II.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 94, 94a, 95, 96, 97 und 98 auf den 1.Juni 1994 in Kraft. Der Grossen Rat beschliesst das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen auf Antrag des Büros des Grossen Rates.

Bern, 15. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
März
1994

**Dekret
über die Bernische Lehrerversicherungskasse
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Versicherter
Verdienst

Art. 7 ¹Für die Berechnung des versicherten Verdienstes werden folgende Elemente gemäss kantonaler Gesetzgebung berücksichtigt:

*a-c Unverändert;
d summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV/IV-Renten durch die Verwaltungskommission festgesetzt wird. Bei nicht vollbeschäftigen Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.*

2-5 Unverändert.

Staatsbeiträge
bzw. Arbeitgeber-
beiträge

Art. 8 ¹Der Staat sowie die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten der Kasse

*a-c unverändert;
d für generelle Erhöhungen des versicherten Verdienstes 180 Prozent der Erhöhung.*

2 Unverändert.

Vermögens-
anlage,
Deckungsgrad

Art. 10 ¹Das Vermögen der Kasse ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gesichert sind.

² Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für die Vermögensanlage und die langfristige Anlagepolitik. Sie erlässt Richtlinien für die Anlagetätigkeit und deren Überwachung.

³ Bis zum Jahre 2000 hat die Kasse einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent zu erreichen. Dieser darf anschliessend nicht mehr unterschritten werden.

Sonderregelung
für ausser-
ordentliche
Verhältnisse

Art. 14a (neu) ¹Bei Lehrerarbeitslosigkeit kann der Regierungsrat die Bernische Lehrerversicherungskasse für eine beschränkte Zeit beauftragen, Lehrkräften frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres die ausserordentliche vorzeitige ganze oder teilweise Pensionierung zu ermöglichen. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Zahl der Versicherungsjahre, die mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht würde. Ebenso besteht Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss den Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse.

² Der Staat übernimmt die der Kasse entstehenden Mehrkosten und die ausfallenden Arbeitgeberbeiträge bis zum Erreichen des maximalen Rentenanspruchs, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes. Die ausfallenden Arbeitnehmerbeiträge gehen zulasten des Mitgliedes in Form einer entsprechenden Kürzung der Altersrente.

³ Die zuständige Direktion des Regierungsrates prüft die Gesuche und entscheidet über die ausserordentliche vorzeitige Pensionierung gestützt auf die Stellungnahme der zuständigen Schul- oder Aufsichtskommission und leitet sie zum Vollzug an die Kasse weiter. Die Zustimmung zur ausserordentlichen vorzeitigen Pensionierung kann verweigert werden, wenn schulorganisatorische Gründe dagegen sprechen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf ausserordentliche vorzeitige Pensionierung gemäss den Absätzen 1 bis 3.

⁵ Die angeschlossenen Institutionen können mit der Kasse Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 abschliessen, wenn der Regierungsrat die Anwendung gemäss Absatz 1 beschliesst. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Trägerschaft der angeschlossenen Institution.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft und gilt erstmals für ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen auf diesen Zeitpunkt, sofern der Regierungsrat die Anwendbarkeit von Artikel 14a Absatz 1 beschliesst. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich zusammen mit der Staatsrechnung Bericht.

Bern, 17. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB 1045 vom 30. März 1994:

1. Artikel 14a des Dekretes vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung vom 17. März 1994) wird auf den 1. August 1994 in Kraft gesetzt.
2. Die Gültigkeitsdauer wird auf drei Jahre befristet, d.h. erstmals können ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen per 1. August 1994, letztmals per 1. August 1996 vorgenommen werden.
3. Die Regelung ist nur anwendbar für Lehrkräfte, die bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse versichert sind.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ausserordentliche vorzeitige Pensionierung. Insbesondere werden Gesuche abgelehnt, bei denen nicht feststeht, dass die freiwerdende Stelle ordentlich wiederbesetzt wird.
5. Der Regierungsrat behält sich vor, die Gültigkeitsdauer für einzelne Lehrerkategorien zu verkürzen, falls sich die Situation auf dem Stellenmarkt so verändert, dass nicht mehr alle Stellen ordentlich besetzt werden können.

1.
November
1993

**Gesetz
über den Grossen Rat
(Grossratsgesetz)
(Änderung)**

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf Antrag seiner Kommission,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

4. Finanzen

Finanzielle
Mittel

Art. 9 ¹Dem Grossen Rat stehen für eigene Zwecke im Voranschlag des Kantons finanzielle Mittel zur Verfügung.

² Die Staatskanzlei führt das Finanz- und Rechnungswesen des Grossen Rates im Auftrag der Präsidentenkonferenz.

Entschädigungen

Art. 10 ¹Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und eine Reiseentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen

a des Grossen Rates,

b der parlamentarischen Organe,

c der Fraktionen und

d der Ausschüsse, die im Auftrag von Kommissionen Abklärungen vornehmen oder Ratsgeschäfte vorbereiten.

² Die Ratsmitglieder, die eine besondere Funktion ausüben oder denen eine besondere Aufgabe zugewiesen wird, erhalten eine Zulage.

³ Die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, beziehen eine Jahrespauschale für ihre Vorbereitungsarbeiten.

⁴ Die Präsidentenkonferenz kann für Ratsmitglieder in besonderen Fällen eine zusätzliche Entschädigung festlegen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 12 ¹Unverändert.

² Die Entschädigungen werden einmal pro Legislatur überprüft.

5. Sessionsplan

Art. 13 ¹Der Grosse Rat versammelt sich periodisch zu Sessionen.

² Er beschliesst nach Anhören des Regierungsrates über den Sessionsplan.

³ Unverändert.

Traktandierung

Art. 19 ¹Nach der Vorberatung durch die Kommission geht ein Geschäft an die Präsidentenkonferenz zur Aufnahme in das Sessionsprogramm.

² Der Regierungsrat kann ein Geschäft bis zur Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz über das Sessionsprogramm zurückziehen.

³ Das Sessionsprogramm der Präsidentenkonferenz kann nur noch vom Grossen Rat selber oder auf gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten geändert werden.

3. Justiz-kommission

Art. 23 ¹Die Justizkommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie kontrolliert im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte und berät deren Geschäftsberichte vor.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Sie ist zuständig für die Vorbereitung von Richterwahlen. Fraktionen, die nicht in der Justizkommission vertreten sind, haben ein Anhörungsrecht.

⁵ Sie bewilligt auf Antrag der obersten kantonalen Gerichte die Nebenbeschäftigung und öffentlichen Ämter der Mitglieder dieser Behörden. Sie orientiert den Grossen Rat über die Bewilligungen.

Art. 50 Die Staatskanzlei erfüllt für den Grossen Rat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a unverändert,

b das Finanz- und Rechnungswesen,

Die Buchstaben *b*, *c*, *d* und *e* werden zu den Buchstaben *c*, *d*, *e* und *f*.

Art. 52 Der Regierungsrat vertritt den Grossen Rat in Verfahren vor oberer Instanz, sofern der Grosse Rat im angefochtenen Beschluss nicht ausdrücklich eine abweichende Anordnung getroffen hat.

Art. 56 ¹Unverändert.

² «80» wird ersetzt durch «101».

Art. 57 ¹Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat werden an die Justizkommission überwiesen. Solche zur Geschäftsführung

oder zum Finanzaushalt werden von der Geschäftsprüfungskommission oder der Finanzkommission vorberaten.

- ² Beziehen sich Petitionen und Eingaben auf hängige Ratsgeschäfte, werden sie von der dieses Geschäft vorberatenden Kommission behandelt. Beziehen sie sich auf traktandierte Ratsgeschäfte, werden sie dem Grossen Rat zur Einsicht aufgelegt.
- ³ Die Kommission kann die Begehren dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreiten.
- ⁴ Begehren, für welche die Zuständigkeit des Grossen Rates fehlt, offensichtlich abwegige oder undurchführbare Begehren sowie blosse Auskunftsbegehren beantwortet die Kommission direkt. Sie orientiert den Grossen Rat über die Erledigung. In den übrigen Fällen kann die Kommission einen Vorstoss einreichen oder dem Grossen Rat Bericht erstatten und Antrag stellen.

a Richtlinien der Regierungspolitik

Art. 58 ¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat im ersten Jahr der Legislaturperiode den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik zur Behandlung.

- ² Der Bericht enthält
- a* eine Darstellung über die Gesamtheit der Regierungsaufgaben und die nach Prioritäten geordneten Ziele, die der Regierungsrat während der neuen Legislaturperiode anstrebt;
- b* eine nach Prioritäten geordnete Liste der geplanten Vorlagen, die dem Grossen Rat während der Legislaturperiode unterbreitet werden sollen;
- c* einen Legislaturfinanzplan;
- d* unverändert;
- e* eine Darstellung über den Vollzug und das Erreichen der Ziele der Richtlinien der letzten Legislaturperiode sowie
- f* unverändert.

2. Verwaltungs- und Geschäftsberichte

Art. 62 ¹«Rechenschaftsberichte» wird ersetzt durch «Geschäftsberichte».

- ² Die Berichte
- a* informieren auf das Wesentliche beschränkt über die Geschäftsführung der Behörden;
- b* informieren über die Verwirklichung der geplanten Ziele staatlichen Handelns, die Verwirklichung der geplanten Vorlagen und den Stand des Aufgabenvollzuges;
- c* informieren über Ziele, Vorlagen und Aufgaben, die im Berichtsjahr neu geplant wurden oder auf die verzichtet wurde;

- d zeigen Schwachstellen auf und geben Auskunft darüber, wie die Behörden die erkannten Probleme lösen wollen, und
 - e bisheriger Buchstabe d.
- ³ Die Geschäftsprüfungs- und die Justizkommission erhalten spätestens Ende April eine Kopie der Berichte.

Art. 65 ¹Unverändert.

- ² Der Vortrag erläutert insbesondere
- a das Verhältnis einer Vorlage zu den Richtlinien, zum Finanzplan und zu weiteren wichtigen Planungen;
- b unverändert;
- c unverändert;
- d die Gründe für den Verzicht auf eine weitergehende Revision der Vorlage;
- e die personellen und finanziellen Auswirkungen der Vorlage für den Kanton sowie die Massnahmen zu deren Finanzierung;
- f die Auswirkungen auf die Gemeinden, namentlich hinsichtlich der Finanzen und der Gemeindeautonomie;
- g die gesetzliche Grundlage sowie das Verhältnis zum übergeordneten Recht;

Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe h.

a Erklärungen

Art. 66 ¹Unverändert.

- ² Unverändert.

- ³ Der Grosse Rat kann den Regierungsrat damit beauftragen, eine Erklärung abzugeben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Folgender Erlass wird geändert:

Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden:

Art. 99 ¹Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und Mitglieder verwaltungsunabhängiger Justizbehörden dürfen Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Die betreffenden Gerichtsbehörden stellen Antrag. Besondere Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten dürfen Nebenbeschäftigung und öffentliche Äm-

ter nur mit Bewilligung des Obergerichts ausüben. Die Bewilligungen sind dem Grossen Rat alljährlich zur Kenntnis zu bringen.

^{2 und 3} Unverändert.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1.Juni 1994 in Kraft.

Bern, 1. November 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. April 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) (GGR) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2.
November
1993

**Gesetz
über die Information der Bevölkerung
(Informationsgesetz; IG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.

2. Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden.

² Als Behörden gelten

- a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
- b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und
- c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden.

II. Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Grosser Rat

1. Plenum

Art. 3 ¹Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

² Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen durch akkreditierte Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

2. Kommissionen

Art. 4 ¹Sitzungen von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates sind grundsätzlich nicht öffentlich.

² Öffentlich sind Sitzungen von Kommissionen, die aufgrund besonderer Vorschriften endgültig entscheiden.

3. Unterlagen und Akten

Art. 5 ¹Verhandlungsunterlagen werden im Umfang des Versandes an die Mitglieder des Grossen Rates gleichzeitig nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung den akkreditierten Medienschaffenden zugestellt.

² Die Verhandlungsunterlagen werden den akkreditierten Medienschaffenden unentgeltlich abgegeben.

³ Weitere für einen Entscheid wesentliche Unterlagen unterstehen den Bestimmungen über die Einsicht in die Akten der Verwaltung.

4. Schutz der Persönlichkeit

Art. 6 ¹Die Öffentlichkeit von Kommissionssitzungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 sowie das Recht auf Einsicht in Verhandlungsunterlagen gemäss Artikel 5 können eingeschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies zum Schutz der Persönlichkeit Dritter erforderlich ist. Für die Verhandlungen des Grossen Rates sind Vorkehrungen zum Schutze der Persönlichkeit Dritter zu treffen.

² Der Grosse Rat erlässt darüber nähere Vorschriften.

2. Regierungsrat und vom Regierungsrat eingesetzte Kommissionen

1. Regierungsrat

Art. 7 Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.

2. Kommissionen

Art. 8 ¹Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

² Öffentlich sind

a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusammenhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und

b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst.

³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beziehen.

3. Justizbehörden

Art. 9 Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.

1. Gemeindeversammlungen

2. Sitzungen

3. Unterlagen

4. Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden

Art. 10 ¹Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 11 ¹Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sind öffentlich.

² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen und die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser das Gemeindereglement oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.

Art. 12 Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates. Artikel 5 gilt sinngemäss.

5. Gemeindeverbindungen

Art. 13 Für die Organe von Gemeindeverbindungen ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Gemeinden.

III. Information der Bevölkerung

1. Allgemeines

Art. 14 ¹Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

² Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit.

³ Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

2. Bedürfnisse der Medien

Art. 15 ¹Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.

² Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.

1. Kantonale Behörden**2. Information von Amtes wegen**

Art. 16 ¹Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung.

⁴ Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.

2. Alarmmeldungen

Art. 17 Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.

3. Grosser Rat

Art. 18 ¹Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet.

² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.

4. Öffentliche Unternehmen

Art. 19 ¹Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden.

² Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig.

³ Sie enthalten sich jeglicher Einflussnahme auf Wahlen und jeder Unterstützung von Parteien, Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen.

5. Berichte und Gutachten

Art. 20 Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

6. Informationsstellen

Art. 21 ¹Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt dem Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.

7. Justizbehörden

Art. 22 ¹Die Justizbehörden informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozessgesetze, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.

² Sie bestimmen Informationsstellen oder ernennen Informationsbeauftragte.

³ Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.

8. Hängige Verfahren

Art. 23 Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn

a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;

b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;

c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist;

d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.

9. Abgeschlossene Verfahren

Art. 24 Nach Abschluss eines Verfahrens wird über Entscheide informiert, wenn

a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;

b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;

c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.

10. Polizei

Art. 25 ¹Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.

² Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren bleiben vorbehalten.

11. Gemeindebehörden

Art. 26 ¹Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.

3. Information auf Anfrage

1. Grundsätze

Art. 27 ¹Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

³ Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

2. Besonders schützenswerte Personendaten

Art. 28 Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personen-daten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Per-son.

3. Überwiegende Interessen

Art. 29 ¹Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbeson-dere vor, wenn

- a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung we-sentlich beeinträchtigt würde;
- b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, na-mentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;
- c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.

² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere

- a der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;
- b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rech-tifertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze;
- c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.

³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutz-würdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung be-steht.

4. Verfahren

Art. 30 ¹Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen.

² Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.

5. Formlose Anfragen

Art. 31 ¹Bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden kön-nen Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.

² Die Anfragen sind so rasch als möglich zu beantworten.

³ Anfragen dieser Art sind gebührenfrei.

IV. Organisation

1. Akkreditierung von Medienschaffenden

1. Kanton

Art. 32 ¹ Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung beim Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Staatskanzlei kann auf Antrag des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaffenden befreist aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden.

³ Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.

2. Justizbehörden

Art. 33 Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig.

3. Gemeinden

Art. 34 Die Gemeinden können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.

V. Rechtspflege

Art. 35 ¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und
b die Anlagekammer über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.

VI. Vollzug

Art. 36 ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt.

³ Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätigkeit seiner drei Abteilungen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderung
eines Erlasses

Art. 37 Das Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat wird wie folgt geändert:

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Der oder die Vorsitzende der Kommission oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Medien je nach Bedeutung des Geschäfts schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen.

^{3 und 4} Unverändert.

2. Inkrafttreten

Art. 38 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 2. November 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. April 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1147 vom 13. April 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

11.
November
1993

Gastgewerbegegesetz (GGG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken.

² Einschränkungen sind insbesondere zulässig für
a die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs,
b den Schutz der Gesundheit,
c den Jugendschutz,
d den Konsumentenschutz,
e die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
f den Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Einwirkungen sowie
g den Schutz der Würde der angestellten Frauen und Männer.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dem Gesetz sind ausschliesslich gewerbsmässige Tätigkeiten unterstellt.

² Als Ausübung des Gastgewerbes gelten
a das Beherbergen von Gästen,
b die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle sowie
c das Überlassen von Räumen für den Konsum von Speisen oder Getränken.
³ Als Handel mit alkoholischen Getränken gilt der Verkauf an den Endverbraucher, sofern die Getränke nicht zum Konsum an Ort und Stelle bestimmt sind.

Ausnahmen vom
Geltungsbereich

Art. 3 ¹Im Bereich Gastgewerbe sind dem Gesetz nicht unterstellt
a Spitäler, Alters- und Pflegeheime, die keinen öffentlichen Gastgewerbebetrieb führen,
b Kinderheime,
c Internate, Lehrlings- und Studentenheime,
d Personalrestaurants, bei denen die Zutrittsberechtigung überwacht wird,

- e Automaten für alkoholfreie Getränke und Zwischenverpflegungen,
 - f Kioske für alkoholfreie Getränke und Zwischenverpflegungen mit nicht mehr als 6 Steh- oder Sitzplätzen,
 - g Lokale von Vereinen, die nicht zum Eintrag ins Handelsregister verpflichtet sind, sofern nur Mitglieder sowie einzelne Gäste in deren Begleitung aufgenommen werden und das Lokal auf Rechnung des Vereins geführt wird,
 - h Begegnungsstätten, die nur gelegentlich und in der Regel alkoholfrei bewirten,
 - i Berghütten und gelegentliche Bewirtung durch Alphirtinnen und -hirten,
 - k Privatzimmer, Ferienwohnungen und -häuser sowie
 - l Ferien- und Erholungsheime.
- 2 Im Bereich Handel sind dem Gesetz nicht unterstellt
- a jeder Handel, für den eidgenössische Vorschriften eine eigene Bewilligung oder die Bewilligungsfreiheit vorsehen,
 - b der Kleinverkauf von denaturiertem Sprit sowie
 - c der Verkauf der im Schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Getränke durch Apotheken und Drogerien.
- 3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung.

II. Bewilligungen

Grundsatz

- Art. 4** ¹ Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.
- ² Soweit in diesem Gesetz keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, können Tätigkeiten frei ausgeübt werden.

Ausnahmen

- Art. 5** Aus wichtigen Gründen können Bewilligungen ausnahmsweise und befristet auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen erteilt werden.

Betriebs-
bewilligung

- Art. 6** ¹ Die Betriebsbewilligung wird für ein bestimmtes Grundstück erteilt und legt die Betriebsart und den Umfang des bewilligten Betriebs fest.
- ² Für gastgewerbliche Betriebe ist eine der folgenden Betriebsbewilligungen erforderlich:
- A Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
 - B Öffentlicher Gastgewerbebetrieb ohne Alkoholausschank,
 - C Nicht öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
 - D Nicht öffentlicher Gastgewerbebetrieb ohne Alkoholausschank oder
 - E Lokal für nicht öffentliche Veranstaltungen.

- ³ Für den Verkauf alkoholischer Getränke ist eine der folgenden Betriebsbewilligungen erforderlich:
A Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
R Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken oder
S Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken.

Einzelbewilligung **Art. 7** ¹Für Anlässe ist eine der folgenden Einzelbewilligungen erforderlich:

- F Festwirtschaft,
G Degustation für die öffentliche Abgabe von Kostproben alkoholischer Getränke oder
T Handel mit alkoholischen Getränken.

² Einzelbewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken werden nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes erfüllt sind.

Gültigkeit **Art. 8** ¹Betriebsbewilligungen sind unbefristet gültig.

- ² Sie erlöschen endgültig, wenn
a der Betrieb mit Zustimmung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers aufgegeben wird oder
b der Betrieb geschlossen und die Abgabe gemäss Artikel 44 Absatz 3 trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.
³ Einzelbewilligungen sind nur für bestimmte, zeitlich genau begrenzte Veranstaltungen gültig.

Betriebliche Vorschriften **Art. 9** ¹Der Regierungsrat kann, soweit das Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizeirecht keine Regelung enthält, durch Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über

- a Lüftung der Ausschankräume,
b WC-Anlagen,
c Verstärkeranlagen,
d Laser- und Lichteffekte,
e Garderoben für Artistinnen und Artisten sowie
f Abgrenzung der Verkaufsfläche alkoholischer Getränke vom übrigen Sortiment.

² Er regelt zudem, für welche Betriebe ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 20 obligatorisch ist.

- ³ Der Regierungsrat
a hört die Berufsverbände an und
b trägt dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten Rechnung.

Beschränkungen
zur Bekämpfung
des Alkohol-
missbrauchs

- Art. 10** ¹ Kein Alkoholausschank oder -verkauf wird bewilligt für
- a Kioske,
 - b Garagen und Tankstellen sowie
 - c Fitnesscenters.
- ² Wird ein Gastgewerbebetrieb zusammen mit einem Verkaufsgeschäft geführt, wird der Alkoholausschank nur in einem abgetrennten Ausschankraum bewilligt.
- ³ Betriebsbewilligungen R und S werden nur erteilt für
- a Lebensmittelgeschäfte,
 - b Getränkefachgeschäfte oder -produktionsbetriebe,
 - c Hausliefer- und Partydienste sowie
 - d Drogerien und Apotheken.

III. Öffnungszeiten

Polizeistunde

- Art. 11** ¹ Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 00.30 Uhr des folgenden Tages zu schliessen.
- ² Innerhalb dieses Rahmens können die Betriebe ihre Öffnungszeiten frei bestimmen.
- ³ Die Gäste müssen den Betrieb zu der von der verantwortlichen Person angesetzten Schliessungsstunde, spätestens aber zur Polizeistunde gemäss Absatz 1, verlassen haben.

Läden

- Art. 12** ¹ Für Verkaufsgeschäfte gelten die Ladenöffnungsbestimmungen, auch wenn sie mit einem Gastgewerbebetrieb verbunden sind.
- ² Lässt sich das Verkaufsgeschäft vom Gastgewerbebetrieb nicht abtrennen, gelten die Ladenöffnungsbestimmungen für den ganzen Betrieb.

Freinächte

- Art. 13** ¹ Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung (KAWE) bestimmt die kantonalen Freinächte.
- ² Die Regierungsstatthalterinnen oder die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte.
- ³ Die Gemeinden bestimmen die lokalen Freinächte.
- ⁴ Anstelle der Freinacht kann eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligt werden.

Überzeit

- Art. 14** ¹Die Bewilligungsbehörde kann längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen durch
a höchstens 24 Verlängerungen für frei wählbare Anlässe oder
b generelle Überzeit.
- ² Sie kann für besondere Veranstaltungen zusätzliche Einzelbewilligungen ausstellen.
- ³ Die Bewilligungen für die frei wählbaren Verlängerungen
a sind im voraus zu bezahlen,
b verfallen Ende des Kalenderjahrs ohne Rückvergütung und
c sind nicht auf einen anderen Betrieb übertragbar.

Ausnahmen

- Art. 15** ¹Keine Überzeitbewilligung ist erforderlich für
a Freinächte,
b die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden,
c nicht öffentliche Anlässe in Lokalen mit Betriebsbewilligung E sowie
d Familienanlässe wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern, zu denen die Gäste persönlich eingeladen werden.
- ² Autobahnrestaurants und Gastgewerbebetriebe auf Bahngebiet können ihre Öffnungszeiten im Rahmen der Bundesgesetzgebung frei wählen.
- ³ Bei besonderen Veranstaltungen kann ausnahmsweise eine Verlängerung über 03.30 Uhr hinaus bewilligt werden.

IV. Sonderfälle

Degustationen

- Art. 16** ¹Degustationen alkoholischer Getränke sind mit Bewilligung zulässig
a an Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist, sowie
b in geschlossenen Räumen, sofern der Zutritt nur gegen Entgelt gestattet ist.
- ² Sie sind ohne zusätzliche Bewilligung zulässig
a in Geschäften mit eidgenössischer oder kantonaler Handelsbewilligung, sofern sich die Degustation nur an einzelne Kundinnen oder Kunden richtet und nicht im Verkaufslokal stattfindet, und
b in den Betrieben der Rebbäuerinnen und Rebbauern.
- ³ Werden mehr als blosse Kostproben abgegeben, ist eine Bewilligung für eine Festwirtschaft erforderlich.

Spiele

- Art. 17** ¹Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn blos vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind in Gastgewerbebetrieben verboten.

- ² Die Lotteriegesetzgebung bleibt vorbehalten.
- ³ Kursäle bedürfen zusätzlich zur Betriebsbewilligung einer Spielkonzession gemäss Artikel 35 der Bundesverfassung.

Nachtklubs

Art. 18 ¹Für Striptease und ähnliche Darbietungen ist eine Zusatzbewilligung erforderlich.

- ² Die Bewilligungsbehörde legt die zum Schutze der Artistinnen und Artisten nötigen Auflagen fest.
- ³ Sie verbietet Darbietungen, welche die Menschenwürde verletzen.

V. Die verantwortliche Person und ihre Aufgaben

Anforderungen

Art. 19 ¹Jeder Betrieb ist durch eine verantwortliche natürliche Person zu führen, die

- a* für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b* nachweist, dass sie zivilrechtlich berechtigt ist, den Betrieb zu leiten;
- c* den ganzen Betrieb persönlich und in eigener Verantwortung leitet;
- d* handlungsfähig ist und einen guten Leumund geniesst sowie
- e* über einen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 20 verfügt, sofern diese in der Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist.

- ² Als nicht gut beleumdet gelten in der Regel Personen,
- a* deren Strafregister mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen;
- b* die als Arbeitgeber wiederholt und schwerwiegend Bestimmungen des Arbeitsrechts, des Fremdenpolizeirechts oder des Landesgesamtarbeitsvertrags für das Gastgewerbe missachtet haben oder
- c* die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßt haben.

Ausbildung

Art. 20 ¹Das KAWE anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.

- ² Es anerkennt nach Anhörung der Berufsverbände die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die ebenfalls zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen.
- ³ Die Berufsverbände führen Kurse und Prüfungen durch.

Pflichten

Art. 21 ¹ Die verantwortliche Person

- a sorgt für Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb;
 - b führt den Betrieb so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen;
 - c hält ihre Gäste dazu an, in der Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen;
 - d macht die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Betriebs auf.
- ² Sie kann Personen wegweisen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder durch ihr Benehmen öffentliches Ärgernis erregen.

Stellvertretung

Art. 22 ¹ Die verantwortliche Person bestimmt bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter und teilt deren Namen der Bewilligungsbehörde mit.

- ² Sie bleibt für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich.

Kontrollen

Art. 23 ¹ Die zuständigen Aufsichts- und Kontrollorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- ² Es ist ihnen jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gestatten und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Gästekontrolle

Art. 24 ¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion zu führen.

- ² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

- ³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.

Konsumentenschutz

Art. 25 ¹ Die gastgewerblichen Leistungen sind klar und wahrheitsgetreu zu umschreiben.

- ² Die Endpreise sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- ³ Werden mehrere Leistungen gemeinsam angeboten, ist die Angabe von Pauschalpreisen gestattet.

Jugendschutz

Art. 26 ¹ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind.

- ² Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Dancings verboten.
- ³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Nachtlokalen verboten.

Nichtraucher-
zonen

Art. 27 Auf die Anliegen der Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist Rücksicht zu nehmen, beispielsweise durch die Ausscheidung von Nichtraucherzonen.

Alkoholfreie
Getränke

Art. 28 Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Alkohol-
abgabeverbote

Art. 29 ¹ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
- b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c alkoholischer Getränke an Betrunkene und
- d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

- ² Den Gästen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden; verboten ist es insbesondere,
 - a Animierdamen und -herren zu beschäftigen oder im Betrieb zu dulden;
 - b das Personal zum Trinken mit den Gästen zu verpflichten oder dafür zu entlönen sowie
 - c den Absatz alkoholischer Getränke mit Spielen oder Wettbewerben zu erhöhen.
- ³ In alkoholfreien Gastgewerbebetrieben sind die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke verboten.

Klagbarkeit

Art. 30 Werden alkoholische Getränke aufgedrängt oder an Betrunkene abgegeben, sind daraus entstandene Getränkeforderungen nicht klagbar.

VI. Zuständigkeiten und Verfahren

Zuständigkeiten

Art. 31 ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist

- a Bewilligungsbehörde gemäss diesem Gesetz und
- b Baubewilligungsbehörde für alle Gastgewerbebetriebe.

- ² Das KAWE berät die Behörden über den Vollzug dieses Gesetzes.
- ³ Die Gemeinde nimmt die erforderlichen Abklärungen und Ergänzungen vor; insbesondere holt sie die Stellungnahmen der Feuerpolizei und der kantonalen Lebensmittelkontrolle ein.

Baurecht

Art. 32 ¹ Betriebsbewilligungen werden in der Regel im Baubewilligungsverfahren ausgestellt oder geändert.

² Die Baugesetzgebung bestimmt die Verfahrensart.

³ Als baurechtlich bewilligungspflichtige Nutzungsänderungen gelten insbesondere neue Bewilligungen für generelle Überzeit und für Striptease sowie die Neueinrichtung von Tanzbetrieben.

Gastgewerbliche Verfahren

Art. 33 ¹ Auch wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, sind die Gesuche bei der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft sie und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

² Die Bewilligungsbehörde überträgt die Betriebsbewilligung auf die jeweilige verantwortliche Person, sofern

a diese den Anforderungen von Artikel 19 entspricht und

b die gastgewerbe-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind.

³ Verfügt die verantwortliche Person noch nicht über die vorgeschriebene Ausbildung gemäss Artikel 20, setzt die Bewilligungsbehörde zu deren Erlangung eine Frist von höchstens einem Jahr an.

Pflichten der Bauherrschaft

Art. 34 ¹ Die Bauherrschaft ist dafür verantwortlich, dass Gastgewerbebetriebe den Vorschriften entsprechend gebaut oder umgebaut werden.

² Holt sie bei Vorhaben, die keiner Baubewilligung bedürfen, die erforderlichen Stellungnahmen nicht ein, bleibt die nachträgliche Erfüllung der Auflagen ungeachtet der Kosten vorbehalten.

Abnahme

Art. 35 ¹ Die Bewilligungsbehörde ordnet die Abnahme der Neu- und Umbauten an.

² Die erforderlichen Fachleute sind beizuziehen.

Gastgewerbliche Verfahrenskosten

Art. 36 ¹ Die Behörden beziehen für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren, die pauschaliert werden können.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person trägt die Gebühren und allfällige Auslagen.

³ Parteikosten werden keine gesprochen.

VII. Aufsicht und Verwaltungsmassnahmen

Aufsicht

Art. 37 ¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes.

² Die Kantonspolizei kann für bestimmte Aufgaben beigezogen werden.

³ Gemeinden und Kantonspolizei stehen unter der Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.

Schliessung

Art. 38 ¹ Die Bewilligungsbehörde verfügt die Schliessung eines Betriebs, wenn

- a dieser ohne Bewilligung betrieben wird,
- b keine oder eine ungeeignete verantwortliche Person vorhanden ist,
- c Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind,
- d die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist,
- e notwendige Verbesserungen des Betriebs oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht durchgeführt werden oder
- f die Abgaben gemäss Artikel 41 trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden sind.

² Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

Vorläufige Schliessung

Art. 39 ¹ Die Bewilligungsbehörde oder die Kontrollorgane können die vorläufige Schliessung eines Betriebs verfügen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind.

² Bei einer Schliessung durch die Kontrollorgane ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu benachrichtigen.

³ Diese entscheidet, ob der Betrieb geschlossen bleibt.

Verwaltungs- zwang

Art. 40 ¹ Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2 insbesondere folgendes verfügen:

- a Auflagen wie das Schliessen von Fenstern oder das Beschränken der Verstärkerleistung,
- b Verbieten oder Einschränken des Ausschanks alkoholischer Getränke,
- c Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen,
- d Einschränken oder Aufheben der Möglichkeit frei wählbarer Verlängerungen,
- e Vorverlegen der Schliessungsstunde,
- f Beschränken des Angebots,
- g Bereitstellen zusätzlicher Parkplätze oder eines Parkdiensts,
- h Erlangen einer Ausbildung gemäss Artikel 20 oder der Besuch von Fachkursen.

² Sind die Störungen auf ein Fehlverhalten der verantwortlichen Person zurückzuführen, kann sie ferner folgendes verfügen:

- a Ermahnen,

- b* befristetes Schliessen des Betriebs bis zu drei Monaten oder
c endgültiges Schliessen des Betriebs.

VIII. Abgaben

Grundsatz

Art. 41 ¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion fliest.

² Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen.

³ Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.

Ansatz

Art. 42 ¹ Die Alkoholabgabe beträgt je Kalenderjahr für Betriebsbewilligungen A, C, R und S Fr. 100.— bis 3 000.— Bewilligungen für generelle Überzeit und Strip-tease 500.— bis 6 000.—

² Sie beträgt für Einzelbewilligungen Fr. 50.— bis 500.— Überzeitbewilligungen 20.— bis 300.—

Bemessung

Art. 43 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.

² Die Richtlinien berücksichtigen
a Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke,
b Lage,
c Betriebsart und
d jährliche Betriebszeit.

³ Die Berufsverbände sind anzuhören.

Bezug

Art. 44 ¹ Die Bewilligungsbehörde bezieht die Abgaben oder beauftragt die Standortgemeinde mit dem Bezug.

² Für die Abgabe eines Jahres haften solidarisch
a alle Personen, die innerhalb des Jahres den entsprechenden Betrieb geführt haben, sowie
b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

³ Bleibt ein Betrieb länger als sechs Monate geschlossen, wird die Abgabe auf Gesuch hin um vier Fünftel reduziert.

Nachforderung

Art. 45 ¹ Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderlichen Bewilligungen ausgeübt, wird die Abgabe nachträglich erhoben.

² Zusätzlich zur Abgabe kann eine Strafabgabe bis zum fünffachen des ordentlichen Betrags erhoben werden.

³ In schweren Fällen tritt die Strafanzeige an die Stelle einer Strafabgabe.

Rückerstattung und Erlass

Art. 46 ¹Die Abgabe wird auf Gesuch hin herabgesetzt oder rückerstattet, wenn auf die Bewilligung definitiv verzichtet worden ist.

² Sie wird nicht rückwirkend erstattet oder erlassen.

³ Die Bewilligungsbehörde verzichtet auf die Abgabe für einzelne Veranstaltungen, wenn

- a* deren Erlös gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird oder
- b* die Veranstaltung nicht durchgeführt werden konnte.

IX. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 47 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 48 ¹Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilen

a die Volkswirtschaftsdirektion oder

b die sachlich zuständige Direktion nach Einholen eines Mitberichts der Volkswirtschaftsdirektion, sofern andere als gastgewerbrechtliche Rügen für die Beurteilung ausschlaggebend sind.

² Entscheide der bernischen gastgewerblichen Berufsverbände über die Zulassung zu Kurs und Prüfung sowie die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises gemäss Artikel 20 sind nur anfechtbar, wenn sie mit der Übernahme eines Gastgewerbebetriebs in Zusammenhang stehen.

³ Rechtsschutz und Verfahren richten sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafen

Art. 49 ¹Mit Busse von 50 Franken bis 20000 Franken wird bestraft, wer

a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein,

b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt,

c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet,

d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet,

e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein, oder

f als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat.

- ² In schweren Fällen kann überdies auf Haft erkannt werden.
- ³ In besonders leichten Fällen kann auf Strafe verzichtet werden.

Widerhandlungen
im Geschäfts-
betrieb

Art. 50 ¹Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben.

- ² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Orientierungen

Art. 51 ¹Dem örtlich zuständigen Regierungsstatthalteramt ist von allen gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

- ² Beim Vollzug dieses Gesetzes erlangte Daten dürfen, soweit sie die Empfänger für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, weitergegeben werden an

- a* andere mit dem Vollzug des Gastgewerbegesetzes befasste Behörden,
- b* die Lebensmittel- und Feuerpolizei,
- c* die eidgenössische Alkoholverwaltung,
- d* das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
- e* das kantonale Amt für Berufsbildung,
- f* die Kontrollstelle für den Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes sowie
- g* die Strafverfolgungsbehörden.

- ³ Die Bewilligungsbehörde ist für die im Alkoholgesetz vorgeschriebenen Mitteilungen zuständig.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gültigkeit

Art. 52 ¹Patente, Bewilligungen und Fähigkeitsausweise bleiben im Rahmen dieses Gesetzes gültig.

- ² Die Befristung auf die Patentperiode fällt weg.

Anwendbares
Recht

Art. 53 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Gastgewerbe-
fonds

Art. 54 ¹Der Bestand des bisherigen Gastgewerbefonds wird in den Hotelfonds gemäss Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus übergeführt.

- ² Er ist in erster Linie für die Erfüllung unter altem Recht eingegangener Verpflichtungen einzusetzen.

- ³ Ein einmaliger Betrag von 500 000 Franken wird als zweckbestimmter Beitrag zur Nachwuchsförderung der Fachkommission für Berufsbildung im Gastgewerbe des Kantons Bern zur Verfügung gestellt.

Anpassung an
das neue Recht

Art. 55 ¹Der Regierungsrat setzt für die Anpassung der Betriebsarten sowie der Patent- und Bewilligungsabgaben Übergangsfristen fest.

² Bisherige, nicht mehr vorgesehene Betriebsarten sind in der Regel dem neuen Recht anzupassen.

³ Ist eine Anpassung aus besonderen Gründen ausgeschlossen, bleiben sie im bisherigen Umfang gestattet.

Änderung
von Erlassen

Art. 56 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (BSG 935.211)

Art. 3 ¹Unverändert.

² (neu) Er kann aus dem Hotelfonds Beiträge ausrichten an die qualitative Verbesserung des Beherbergungsangebots in Gastgewerbebetrieben.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

III. Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln und dem Tourismusfonds

IIIa. (neu) Beiträge aus dem Hotelfonds

Hotelabgabe

Art. 20a (neu) ¹Für das entgeltliche Beherbergen von Gästen in Hotels und hotelähnlichen Betrieben wird die Hotelabgabe erhoben, die in den Hotelfonds fliest.

² Sie beträgt je Übernachtung 10 bis 50 Rappen und ist so zu bemessen, dass der Fondsbestand 10 Millionen Franken nicht übersteigt.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Beherbergungsabgabe.

Verwendung

Art. 20b (neu) ¹Die Mittel des Hotelfonds werden für die Verbesserung des Beherbergungsangebots verwendet, indem

a die Leistungen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) aufgestockt werden können oder

b der Fonds den Anteil der SGH mitübernimmt, wenn diese aus formellen Gründen keine Leistungen ausrichten kann.

² Der Regierungsrat überträgt den Vollzug der SGH durch Vertrag.

³ Dieser regelt insbesondere

a den Umfang der kantonalen Leistung,

b die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf den ganzen Kanton,

c die für einen Beitrag erforderlichen Mindestinvestitionen,

d die von kantonalen Beiträgen ausgeschlossenen Vorhaben,

- e Mitberichts- und Kontrollverfahren sowie
- f die Entschädigung der SGH zu Lasten des Hotelfonds.

Art. 21 ¹Der Tourismus- sowie der Hotelfonds werden als Spezialfinanzierungen gemäss den Bestimmungen über den Finanzhaushalt geführt.

² Sie werden durch die entsprechenden Abgaben und die Zinsen des jeweiligen Fonds geäufnet.

Art. 24 ¹Für das entgeltliche Beherbergen von Gästen wird die Beherbergungsabgabe erhoben, die in den Tourismusfonds fliesst.

Absatz 2 unverändert.

Art. 25 Absätze 1 und 2 unverändert.

³ (neu) Die Fachkommission für Tourismus sowie die gastgewerblichen Berufsverbände sind anzuhören.

Art. 38 ¹Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung kann mit der Gemeinde oder dem Verkehrsverein vereinbaren, dass die Beherbergungs- und die Hotelabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben werden.

Absatz 2 unverändert.

³ (neu) Die Entschädigung beträgt höchstens 5 Prozent der bezogenen Abgaben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)

Art. 136a Absätze 1 bis 3 unverändert.

⁴ (neu) Ferner wird der Fonds durch die Alkoholabgabe gemäss der kantonalen Gastgewerbegegesetzgebung geäufnet, die ausschliesslich für Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs verwendet werden darf.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 57 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 11. Februar 1982 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken und
2. Dekret vom 30. August 1983 über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

Inkrafttreten

Art. 58 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. November 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. April 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gastgewerbegesetz (GGG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1205 vom 13. April 1994:

Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1994